

ALI Winnenden

Alternative und Grüne Liste Winnenden
Willi Halder, Gereut 4, 71 364 Winnenden
Tel.: 07195 - 177 188, FAX 07195 - 947 804
whalder@t-online.de
ali-winnenden.de

Winnenden, den 19. September 2010

Antrag der Fraktion Alternative und Grüne Liste (ALI) Winnenden zum VA NEV Verträge

Der Gemeinderat beauftragt den Oberbürgermeister, sich in den Gremien des Neckarelektrizitätsverbands (NEV) dafür einzusetzen, dass Mitgliedskommunen die Möglichkeit erhalten, zum Zeitpunkt der Gründung einer Netz-KG aus dem Zweckverband unter Ausschüttung ihres Eigenkapitals auszusteigen.

Hierzu bringt der Oberbürgermeister namens der Großen Kreisstadt Winnenden die folgenden Anträge in die Verbandsversammlung ein:

1. Änderung der Satzung des NEV

Die folgenden Satzungsänderungen – zusätzlich bzw. abweichend vom Antrag der Verwaltung (Sitzungsvorlage 092/2010) – werden vorgeschlagen (die Numerierung bezieht sich auf die neue Version):

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz

Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitglieder auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung zu unterstützen, insbesondere bei ihren Aufgaben als Verteilnetzbetreiber, als Strombezieher und Stromerzeuger sowie bei der Verbesserung der Versorgungssicherheit durch Förderung der dezentralen Energieversorgung, von KWK-Anlagen und der Erneuerbaren Energien in den Städten und Gemeinden.

(2) Um einer fortschrittlichen, insbesondere umweltschonenden Entwicklung der Energieversorgung zu dienen, unterstützt der Verband die Mitglieder durch die Förderung des Aufbaus einer vorrangig lokalen und regionalen Energieversorgung in den Städten und Gemeinden unter Einbeziehung der in der Region vorhandenen Stadtwerke und beim Aufbau ihrer Energieagenturen.

(3) [wie vorgeschlagen]

§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 3 ist ersatzlos zu streichen.

[Die Numerierung der nachfolgenden §§ ändert sich entsprechend.]

§ 9 Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Der Jahresabschluss des NEV wird von einem Wirtschaftsprüfer oder der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg geprüft. Der Prüfungsbericht ist den Mitgliedern des Zweckverbandes bekanntzugeben.

(3) Der Gewinn des NEV wird an die Mitglieder ausgeschüttet, sofern die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 12 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Ein Verbandsmitglied kann sein Ausscheiden auf das Ende des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres verlangen. Die Verbandsversammlung hat einen Zustimmungsbeschluss zu fassen.

(2) Der Anspruch des ausscheidenden Mitglieds am Verbandsvermögen ist auf das Ende des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres zu ermitteln. Der Anspruch des ausscheidenden Mitglieds ist zwei Monate nach dem Ende des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres fällig.

2. Weitere Anträge

2.1 Beschluss zum Vermögensrecht

Durch die Konkretisierung der Aufgaben des NEV auf die Unterstützung der Mitglieder bei ihren konkreten energiewirtschaftlichen Tätigkeiten ist das Halten von Aktienbeständen an konzerngebundenen national und international tätigen Energieversorgungsunternehmen ohne konkrete Einflussmöglichkeiten nicht mehr zu rechtfertigen. Das nicht mehr für die Aufgaben des Verbandes erforderliche Vermögen ist an die Städte und Gemeinden auszukehren.

2.2 Auflösung der NEV Beteiligungsgesellschaft mbH

Die NEV Beteiligungsgesellschaft mbH ist durch Übertragung des Vermögens auf den NEV aufzulösen.

Begründung:

Seit der Gründung des Neckarelektrizitätsverbands haben sich die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erheblich geändert. Die rechtlichen und kommunalen Strukturen sind heute anders. Städte und Gemeinden können selbständig ihre Interessen auf dem Gebiet der Stromversorgung vertreten, und auf eine fortschrittliche, umweltschonende und abnehmerorientierte Elektrizitätswirtschaft hinwirken.

Die Gründung der vom Zweckverband Neckarelektrizitätsverband angedachten gemeinsamen Netzgesellschaft mit Energieversorgungsunternehmen ist aus dem geltenden Satzungsziel nicht abzuleiten und nicht zwingend notwendig. Die Gründung dieser Netzgesellschaft bedeutet eine erhebliche Änderung des Zweckverbandsziels. Kommunen sollen daher die Möglichkeit haben, unter Ausschüttung ihres Anteils am NEV-Vermögen den Zweckverband zu verlassen.

Aktuell ist die finanzielle Lage der Kommunen durch erhebliche Einnahmerückgänge bei gleich bleibenden Ausgaben geprägt. Eine solch schwierige finanzielle Lage gab es schon lange nicht mehr. Gleichzeitig bedeutet die neue umfangreiche wirtschaftliche Betätigung des Zweckverbands Neckarelektrizitätsverband als Gesellschafter der Netzgesellschaft für die Mitgliedskommunen ein erhöhtes finanzielles Risiko. Es muss jeder Kommune freistehen, zu entscheiden, ob sie dieses Risiko mittragen will oder nicht. Das Beteiligungsrisiko bezieht sich auch auf die anteiligen NEV-Vermögenswerte, die bei einer Auflösung des Zweckverbands an sie fallen würde, da Teile davon als Investitionsmittel verwendet werden sollen. Den Kommunen muss deshalb die Möglichkeit gegeben werden unter Ausschüttung ihrer anteiligen NEV-Vermögenswerte aus dem Verband austreten zu können.

Dann hat jede Kommune die Möglichkeit zu entscheiden, ob ihre finanziellen Einlagen für Investitionen der neuen Netzgesellschaft zur Verfügung stehen sollen oder ob sie mit ihrem (ausbezahlten) Anteil eigene Investitionen tätigen will.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Halder, Christoph Mohr und KollegInnen

ALI Winnenden

